

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Freiberg a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am 25.09.2012, folgende geänderte Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Freiberg wird von der Stadt Freiberg a.N. unterhalten. Sie ist eine öffentliche Einrichtung, die der Information, der persönlichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung dient. Sie ist ein kultureller Treffpunkt, mit der Aufgabe der Lese- und Literaturförderung und der Vermittlung von Medienkompetenz. Insbesondere unterstützt sie die Literaturversorgung der Freiburger Schulen und Kindergärten und Horte.

§ 2 Anmeldung

Jeder Bürger erhält bei der Anmeldung unter Vorlage eines Personalausweises einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Namens-, Wohnungsänderungen und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich, die damit die Haftpflicht übernehmen. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden von der Stadtbibliothek Freiberg a.N. im Rahmen der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung erhoben.

- Name und Vorname, Anschrift, Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit

Bei minderjährigen Benutzerinnen oder Benutzern erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die o.g. Daten des/der gesetzlichen Vertreter/s.

§ 4 Ausleihe

1. Zu jeder Ausleihe ist der eigene Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Weitergabe von Ausweis oder Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für alle Medien. Abweichungen gibt die Stadtbibliothek durch einen Aushang bekannt. Auf Wunsch kann die Leihfrist verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind. Zur Verlängerung braucht die Bibliothek die Lesernummer. Zu dienstlichen Zwecken können die Medien jederzeit zurückgefordert werden.
3. Der Entleiher ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln und rechtzeitig wieder zurückzugeben. Jede Beschädigung oder Verlust verpflichtet zum Schadenersatz (Neuanschaffung der Medien und Einarbeitungskosten).
4. Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können – soweit möglich – durch den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken besorgt und entsprechend der Leihverkehrsordnung ausgegeben werden.

§ 5 Gebühren

Die Benutzung und Ausleihe der Bibliothek sind gebührenfrei. Eine Ausnahme bilden hier nur die "Bestseller".

1. Bibliotheksausweis

Der Bibliotheksausweis kostet einmalig für Erwachsene 10,00 €, für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren und Schüler der OPS 2,50 €. Inhaber eines Familienpasses erhalten den Ausweis kostenlos. Für Benutzer, die ihren Wohnsitz nicht in Freiberg haben - Ausnahme Schüler der OPS - gelten folgende Gebühren für den Bibliotheksausweis: Erwachsene 15,00 €, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren 5,00 €.

Ersatzausweise kosten jeweils den gleichen Betrag.

2. Versäumnisgebühren

Erfolgt die Rückgabe der Medien nicht termingerecht, werden nach zwei Werktagen Kulanzfrist Versäumnisgebühren erhoben:

Als Versäumnisgebühr für die entliehenen Medien wird pro Ausleihdatum, unabhängig von der Anzahl der Medien, bei Überschreiten der Leihfrist um 2 Tage für die Mahnung eine Versäumnisgebühr und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € für die 1. Mahnung, 2,00 € für die 2. Mahnung und 10,00 € für die 3. Mahnung erhoben.

Bei erfolgloser Mahnung wird der Wiederbeschaffungswert der Medien, zuzüglich der bis dahin angefallenen Gebühren in Rechnung gestellt. Für die Rechnungsstellung fällt eine weitere Gebühr von 10,00 € an. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

Gebührensschuldner ist der Ausweisinhaber, sowie für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

3. Gebühren bei Verlust oder Beschädigung

Jeder Verlust oder Beschädigung verpflichtet zum Ersatz der Medien. Verlangt wird die Neubeschaffung der Medien und eine Einarbeitungsgebühr von 5,00 €/Medieneinheit. Für Verschmutzungen oder Entfernen der Medienetiketten, Signaturschilder und bei Beschädigung von Medienhüllen sind 1,50 € Bearbeitungsgebühr pro Medium zu zahlen.

4. Sonstige Gebühren

Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben: Vormerkungen ausgeliehener Medien - 0,50 € -, Neuanschaffung und Bereitstellung von Anschaffungsvorschlägen -0,50 €-, Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken (Fernleihe) -0,50 €-

§ 6 Besonderes

Haftung für mitgebrachte Dinge wird nicht übernommen. Während dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek haben sich die Besucher so zu verhalten, dass Störungen des Bibliotheksbetriebes vermieden werden.

Der Benutzer ist verpflichtet, beim Vervielfältigen von Bibliotheksmaterialien die urheberrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden aus dem Gebrauch von CD-Rom oder anderen Medien.

Das Rauchen, Essen, Inlinern und Handybenutzen ist in der Bibliothek nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek gebracht werden.

§ 7 Nutzung Internet-Anschluss

Die Stadtbibliothek Freiberg besitzt Internet-Anschlüsse, den sie gegen Gebühr zur Verfügung stellt. Es gelten die Internet-Regeln der Stadtbibliothek Freiberg, die in der Bibliothek erhältlich sind.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

Bibliotheksbesucher, die gegen die Benutzungsverordnung verstoßen, können durch das Bibliotheksteam zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab **1. Oktober 2012** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft. Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a.N., 26.09.2012

Dirk Schaible
Bürgermeister